

2

Steuererklärung elektronisch einreichen

- 2.1 Übermittlungsverfahren
- 2.2 Besonderheiten in Musterdatenbeständen
- 2.3 Bescheidabgleich
- 2.4 Digitaler Steuerbescheid
- 2.5 Daten senden

In den Kanzleien angefertigte Einkommensteuererklärungen werden im Regelfall immer elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Sie lernen die wichtigsten Einstellungen zur Datenübermittlung kennen.

2.1 Übermittlungsverfahren

Steuererklärungen können seit dem Veranlagungszeitraum 2017 ausschließlich im **Authentifizierungsverfahren ohne Einreichung der Komprimierten Erklärung** an das Finanzamt übermittelt werden. Für Einkommensteuererklärungen gilt dies bei Mitwirkung Angehöriger der steuerberatenden Berufe.

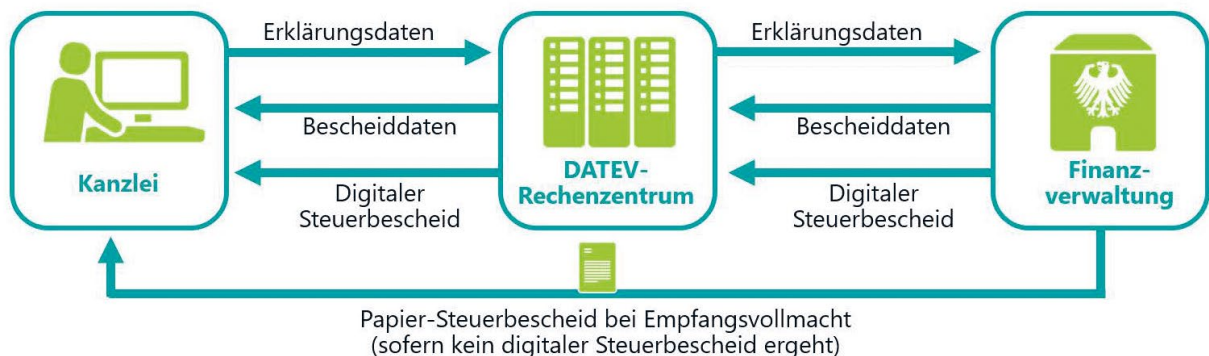
Organisatorischer Ablauf:

- 1) In der Kanzlei wird die Einkommensteuererklärung vorbereitet.
- 2) Die Kanzlei stellt der Mandantin oder dem Mandanten die Erklärung in geeigneter Form zur Überprüfung bereit.
- 3) Die Mandantin oder der Mandant gibt die Erklärung frei.
- 4) Die Kanzlei übermittelt die Steuererklärung an das Finanzamt.

Das **Authentifizierungsverfahren ohne Einreichung der Komprimierten Erklärung** setzt voraus, dass Einreichende der Steuererklärung eindeutig identifiziert werden können.

Mit der Elektronische Datenübermittlung über das **DATEV-Rechenzentrum** ist dies automatisch gewährleistet – es ist **kein** eigenes ELSTER-Identifizierungsmedium für die Kanzlei erforderlich.

Überblick, inklusive **optionaler** Rückübermittlung der Bescheidaten und Nutzung der elektronischen Bekanntgabe des Steuerbescheids:



Die Übermittlung ist für folgende **Steuerarten** bzw. Steuererklärungen möglich:

- Einkommensteuer
- Einkommensteuer beschränkte Steuerpflicht
- Gesonderte Feststellung
- Gesonderte – und einheitliche – Feststellung
- Gewerbesteuer
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Anträge auf Lohnsteuer-Ermäßigung (ab Antragsjahr 2022)

Für andere Steuerarten plant die Finanzverwaltung ebenfalls elektronische Einreichungswege.

So bereiten Sie die Elektronische Datenübermittlung in einem konkreten Einkommensteuerfall vor

- 1) Rufen Sie das **Erfassungsformular ESt 1 A** auf.
- 2) Im oberen Bereich finden Sie den Abschnitt Elektronische Datenübermittlung.

Elektronische Datenübermittlung

Elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt

Einreichung von Belegen/Anlagen

ohne Einreichung

mit Einreichung

keine Angabe

Bescheidabgleich in Post, Fristen und Bescheide

Übertragung der Bescheidaten vom Finanzamt für den nicht rechtsverbindlichen Bescheidabgleich

- 3) Aktivieren Sie das Kontrollkästchen Elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt.
- 4) Wählen Sie wegen der Einreichung von Belegen entweder die Option ohne Einreichung oder mit Einreichung aus.

Elektronische Datenübermittlung

Elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt

Einreichung von Belegen/Anlagen

ohne Einreichung

mit Einreichung

keine Angabe

Durch diese Mindestangaben ist die Steuererklärung für die spätere Übermittlung (Daten senden) an das Finanzamt vorbereitet.

Bei aktivierter Datenübermittlung erfolgen weitere programmseitige Prüfungen der Erklärungsdaten. Eventuelle Fehler werden in der Berechnungsliste Fehler und Hinweise aufgeführt und müssen für eine spätere Übermittlung beseitigt werden.

Verlief die ELSTER-Datenprüfung fehlerfrei, wird zusätzlich der Ordner Elektronische Steuererklärung in der Übersicht angezeigt. Dort finden Sie ein Freizeichnungsdokument mit den Erklärungsdaten. Wurde die Option mit Einreichung von Belegen/Anlagen gewählt, wird auch ein Deckblatt für Versandzwecke an das Finanzamt angeboten.

Die Auswertung Freizeichnungsdokument/Komprimierte Erklärung muss **nicht** an das Finanzamt geschickt werden.

Notizen:

2.2 Besonderheiten in Musterdatenbeständen

In Muster- oder Übungsbeständen können Sie Steuererklärungen für den späteren Versand an die Finanzverwaltung vorbereiten oder die verschiedenen Einstellungen zur Datenübermittlung ausprobieren.

Bei der ELSTER-Datenprüfung werden jedoch auch bestimmte Stammdaten auf Plausibilität geprüft.

Aufgrund der fiktiven Stammdaten in Übungsbeständen erhalten Sie in der Berechnungsliste [Fehler und Hinweise](#) häufig folgende Einträge:

Fehler und Hinweise

Beschreibung zur [Kennzeichnung von Hinweisen](#) siehe Hilfetafel

Allgemeine Angaben

Fehler / Beratermitwirkung

Das Kontrollkästchen "[Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt](#)" ist aktiviert, aber die Beraterstammdaten und das Kontrollkästchen "[Druck der Beraterstammdaten](#)" sind nicht gemeinsam erfasst. Die elektronische Datenübermittlung und der Druck des Freizeichnungsdokuments sind nicht möglich. Ergänzen Sie die Eingaben.

Fehler / Steuernummernprüfung

Der Aufbau der [Steuernummer](#) ist nicht gültig. Den korrekten Aufbau der Steuernummer je Bundesland können Sie der [Hilfetafel](#) zur Steuernummer entnehmen. Die elektronische Datenübermittlung und der Druck des Freizeichnungsdokuments sind nicht möglich. Korrigieren Sie die Eingaben.

Fehler / Ehemann Identifikationsnummernprüfung

Die [Identifikationsnummer](#) ist nicht gültig. Die elektronische Datenübermittlung und der Druck des Freizeichnungsdokuments sind nicht möglich. Korrigieren Sie die Eingabe.

So gehen Sie für eine fehlerfreie Vorbereitung der Erklärungsdaten vor

Fehler wegen Berater-Stammdaten (1. Variante)

- 1) Rufen Sie in der Menüleiste [Extras | Beraterstammdaten](#) auf.
- 2) Im Programmfenster [Beraterstammdaten](#) klicken Sie auf die Schaltfläche [Neu](#).
- 3) Legen Sie für die Beraternummer des Einkommensteuerfalls fiktive Stammdaten an, z. B.:

The screenshot shows the 'Beraterdaten' form with the following data entered:

- Berater-Nr.: 29098
- Adressart: Straßenadresse
- Typ: Gesellschaft
- Adresse:
 - Straße: Musterstr. 1
 - PLZ: 90451
 - Ort: Nürnberg
- Angaben zur Gesellschaft:
 - Gesellschaft: Musterkanzlei für Programmschulungen
 - Berufsbezeichnung: (empty)
- Kommunikationsmedium: (empty)
- Kommunikationsnummer: (empty)

- 4) Alternativ: Kopieren Sie mit der Schaltfläche [Übertrag](#) bereits vorhandene Berater-Stammdaten auf die betroffene Beraternummer.
- 5) Verlassen Sie das Programmfenster mit der Schaltfläche [Schließen](#).

Fehler wegen Berater-Stammdaten (2. Variante)

- 1) Klicken Sie in der Berechnungsliste [Fehler und Hinweise](#) auf die in blauer Schrift dargestellten Links und rufen so direkt die betroffene Formularstelle auf. Alternativ navigieren Sie zum Ende des Erfassungsformulars [ESt 1 A](#).
- 2) Im Abschnitt [Unterschrift](#) entfernen Sie die Haken in den Kontrollkästchen zur Beratermitwirkung und zum Druck der Berater-Stammdaten.

The screenshot shows the 'Unterschrift' section with the following data:

- Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt.
- Aktuelles Datum drucken
- Druck der Beraterstammdaten
- Datum der Erklärung: (empty)
- Telefonnummer des Beraters: (empty)
- Ergänzende Angabe zum Berater: (empty)

Fehler wegen Steuernummern oder Identifikationsnummern

- 1) Rufen Sie das Erfassungsformular [ESt 1 A](#) auf.
- 2) Löschen Sie die Angaben zu Steuernummer(n) und Identifikationsnummer(n).

2.3 Bescheidabgleich

Für einen Bescheidabgleich („Bescheidprüfung“) können optional bei einigen Steuerarten von der Finanzverwaltung elektronisch zurückgemeldete Bescheidaten verwendet werden.

Diese Bescheidaten (programmseitig teilweise „ELSTER-Bescheide“ genannt) können mit den Erklärungswerten abgeglichen werden.

Diese elektronischen Bescheidaten ersetzen nicht den Steuerbescheid!

Die rechtswirksame Bekanntgabe erfolgt auch bei Nutzung dieses Verfahrens weiterhin durch Zustellung des Papier-Steuerbescheids oder des digitalen Steuerbescheids bei Nutzung der elektronischen Bekanntgabe der Steuerbescheide.

Die Finanzverwaltung bietet für folgende Steuer- bzw. Erklärungsarten die Rückübermittlung der Bescheidaten an:

- Einkommensteuer
- Einkommensteuer beschränkte Steuerpflicht
- Gewerbesteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Gewerbesteuermessbetrag)

Für einen konkreten Steuerfall treffen Sie die Einstellungen für die Übertragung der Bescheidaten in den Erfassungsformularen:

Elektronische Datenübermittlung

Elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt

Einreichung von Belegen/Anlagen

ohne Einreichung

mit Einreichung

keine Angabe

Bescheidabgleich in Post, Fristen und Bescheide

Übertragung der Bescheidaten vom Finanzamt für den nicht rechtsverbindlichen Bescheidabgleich

Das Kontrollkästchen muss vor dem Senden der Erklärungsdaten aktiviert sein.

Anhand der von Finanzverwaltung gelieferten Daten können die Bescheidwerte und die berechneten Werte der Steuererklärung verglichen und Abweichung schnell festgestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie im DATEV Hilfe-Center:

- www.datev.de/hilfe/1080282 – Ablauf beim Elektronischen Bescheidabgleich
- www.datev.de/hilfe/9250347 – So gehen Sie bei der Bescheidprüfung vor
- www.datev.de/hilfe/1035944 – ELSTER: Welche Steuerarten und VZ können übermittelt werden?

2.4 Digitaler Steuerbescheid

Bei dem **digitalen Steuerbescheid** handelt es sich um die **elektronische (rechtsverbindliche) Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids**.

Soll an dem Verfahren teilgenommen werden, muss in der Vollmachtsdatenbank die elektronische Bekanntgabe spätestens zum Zeitpunkt der Steuerveranlagung beim Finanzamt hinterlegt sein.

Das DATEV-Rechenzentrum holt mehrmals täglich alle neuen **digitalen Bescheide** ab. Digitale Bescheide werden in der Kanzlei in der **DATEV-Cloud-Anwendung DATEV Kommunikation Finanzverwaltung** und/oder durch Abruf in den **Dokumentenkorb** bearbeitet.

Elektronisch bekanntgegebene Steuerbescheide werden auch so bezeichnet:

- Digitaler Steuerbescheid
- Elektronischer Steuerbescheid
- Digitaler Verwaltungsakt (DIVA) – Arbeitstitel der Finanzverwaltung

Weitere Informationen finden Sie im DATEV Hilfe-Center:

- www.datev.de/hilfe/1009206 – *Elektronische Bekanntgabe der Bescheide: Gesamtüberblick*
- www.datev.de/hilfe/9271898 – *Bescheidbekanntgabe ausschließlich in elektronischer Form*

2.5 Daten senden

Mit Daten senden... im DATEV-Steuer-Programm übermitteln Sie die Erklärungsdaten zunächst an das DATEV-Rechenzentrum. Anhand der im DATEV-Steuer-Programm getroffenen Einstellungen werden die Erklärungsdaten anschließend an die Finanzverwaltung weitergereicht.

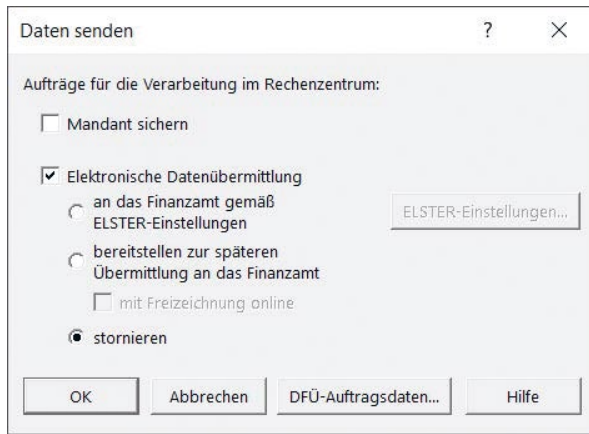
Steuererklärungen werden nicht unmittelbar nach dem Senden an die Finanzverwaltung weitergeleitet, sondern zu bestimmten **Sammelübermittlungsterminen** eines Tags.

Das Senden der Erklärungsdaten kann an verschiedenen Stellen im Programm ausgelöst werden, z. B. im Menüpunkt Mandant | Daten senden...

Für den Sendevorgang stehen verschiedene Optionen zur Verfügung:

Bei der Option bereitstellen zur späteren Übermittlung an das Finanzamt werden die Erklärungsdaten in das DATEV-Rechenzentrum gesendet und dort zunächst „geparkt“. Die Weiterleitung an die Finanzverwaltung (z. B. nach Freigabe durch die Mandantin oder den Mandanten) können Sie direkt im DATEV Arbeitsplatz auslösen.

Bei der Option an das Finanzamt gemäß ELSTER-Einstellungen werden die Erklärungsdaten in das DATEV-Rechenzentrum gesendet und anhand der ELSTER-Einstellungen... an die Finanzverwaltung weitergegeben. Die Übermittlung an das Finanzamt erfolgt wahlweise **sofort** (mit dem nächsten **Sammelübermittlungstermin** im DATEV-Rechenzentrum), an einem bestimmten **Datum** (Termin) oder nach einer **Frist ab Übertragung in das DATEV-Rechenzentrum**.



An das DATEV-Rechenzentrum gesendete Daten können, solange eine Weitergabe an die Finanzverwaltung noch nicht erfolgt ist, **storniert** werden.

Beim Verlassen des Programmfensters mit der Schaltfläche werden die Erklärungsdaten an das DATEV-Rechenzentrum gesendet.

Details zur Datenübermittlung finden Sie beispielsweise:

- Im Protokoll [Elektronische Datenübermittlung](#) im geöffneten Steuerprogramm.
- In den Geschäftsfeldübersichten des jeweiligen Steuerprogramms im DATEV Arbeitsplatz.
- In der Übersicht [Elektronische Übermittlung](#) im DATEV Arbeitsplatz.
- Im Detailbereich der Schnellinfo [Leistungsübersicht](#) in den Übersichten des DATEV Arbeitsplatzes.

HINWEIS:

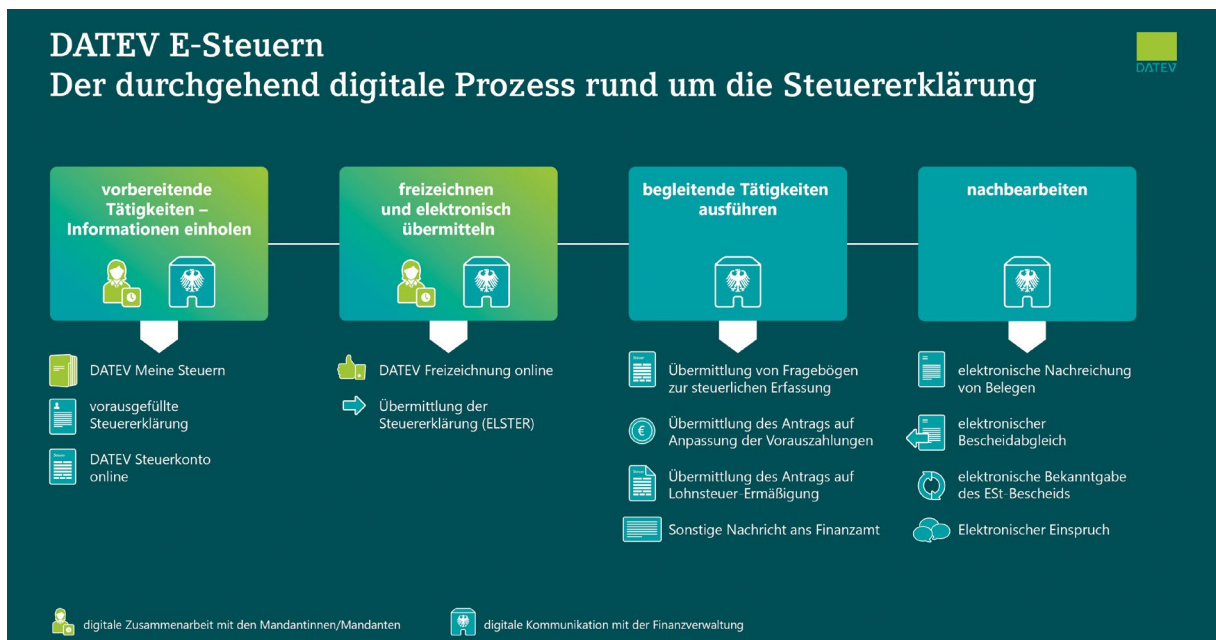
Lösen Sie für Muster- und Übungsbestände kein Senden der Daten aus.

3

Beispiele für weitere digitale Verfahren

- 3.1 Überblick
- 3.2 Elektronische Steuerdaten übernehmen
- 3.3 Digitale Belege nutzen
- 3.4 Digitale Kommunikation mit der Finanzverwaltung

3.1 Überblick



Halten Sie sich auf dem Laufenden!

Neuerungen, Erweiterungen und zusätzliche Informationen zu digitalen Prozessen finden Sie hier: www.datev.de/esteuern

In Ihrer Software-Umgebung bzw. in Übungsbeständen sind einige Funktionen rund um die digitale Bearbeitung der Steuererklärung nicht oder nur teilweise verfügbar.

So können Sie z. B. **nicht**

- die Übernahme der Daten der vorausgefüllten Steuererklärung,
- die Nutzung digitaler Belege und
- die Steuerkontoabfrage ausprobieren.

In dieser Unterlage finden Sie aber Verweise auf Detailinformationen. In kurzen Hilfe-Videos können Sie sich ein Bild vom praktischen Einsatz bestimmter Funktionen machen.

3.2 Elektronische Steuerdaten übernehmen

Die Übernahme elektronischer Steuerdaten ist ein wichtiger Baustein bei der digitalen Bearbeitung einer Steuererklärung. In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Daten zur Verfügung stehen und wie sie in der Steuererklärung berücksichtigt werden.

Umfang der E-Steuerdaten

Mit der Abfrage der Daten aus der **Vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt)** übernehmen Sie Daten aus folgenden Bereichen in Einkommensteuererklärungen:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen
- Beiträge zu privaten Rürup-Rentenversicherungen
- Altersvorsorgebeiträge zur Riester-Rente
- Daten der Rentenbezugsmitteilung
- Angaben zu Lohnersatzleistungen
- Angaben zu Vermögenswirksamen Leistungen
- Zuschüsse nach § 10 Abs. 4b EStG
- Höhe der aufgrund von Freistellungsaufträgen tatsächlich vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge (Ab Veranlagungszeitraum 2021; der Wert kann mangels eindeutiger Zuordnung nicht in die Anlage KAP übernommen, aber angesehen werden.)

Die Daten der vorausgefüllte Steuererklärung und ggf. Abfragen aus dem elektronischen Steuerkonto (Steuerzahlungen) heißen programmseitig **E-Steuerdaten**. Die Werte der vorausgefüllte Steuererklärung stellt die Finanzverwaltung anhand der von übermittlungspflichtigen Stellen (z. B. Versicherungen) übertragenen Daten bereit.

Durch die Übernahme der E-Steuerdaten in eine Einkommensteuererklärung entfallen viele manuelle Eingaben. Daneben werden auch Daten bereitgestellt, die nicht immer auf Bescheinigungen ersichtlich sind, beispielsweise Rentenanpassungsbeträge für die Anlage R.

Die Übermittlung der Steuerdaten der jeweiligen mitteilungspflichtigen Stelle muss bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs erfolgen und wird anschließend von der Finanzverwaltung bereitgestellt.

So ist z. B. ein Abruf sämtlicher VaSt-Daten für den Veranlagungszeitraum 2021 erst im Laufe des Monats März 2022 gewährleistet.

HINWEIS:

In Ihrer Software-Umgebung können E-Steuerdaten **nicht** genutzt werden!

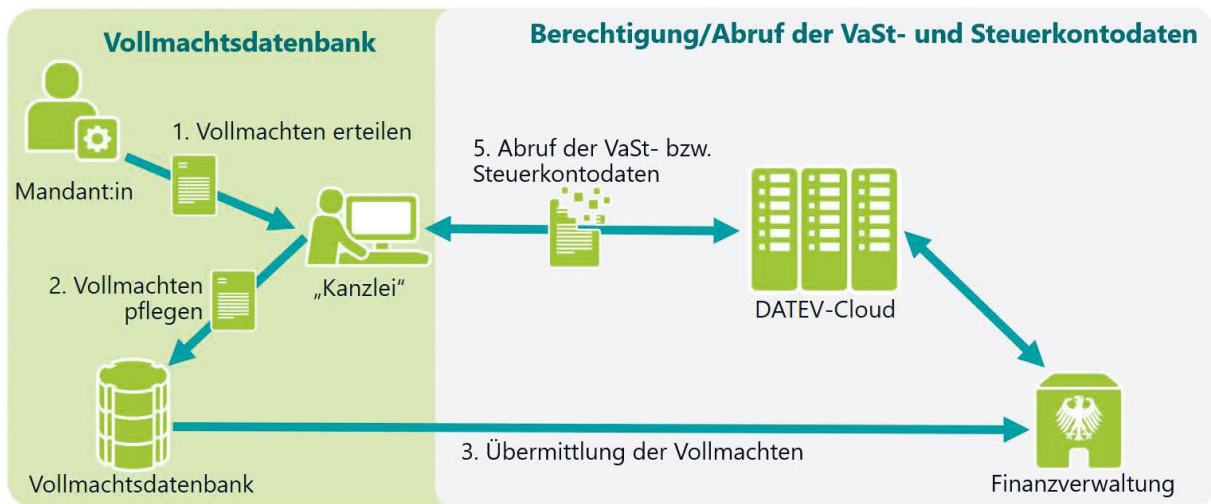
Voraussetzungen

Neben technischen Voraussetzungen (Zugangsmedien und Berechtigungen) ist die **Registrierung** der Mandantinnen und Mandanten in der Vollmachtsdatenbank (VDB) erforderlich. Die Vollmachtsdatenbank ist ein Angebot der Berufskammern an ihre Mitglieder.

Wesentliche **Merkmale** der Vollmachtsdatenbank:

- Elektronische Verwaltung der von Mandanten schriftlich erteilten Vollmachten.
- Legitimation gegenüber der Finanzverwaltung als Bevollmächtigter des Mandanten.
- Berechtigung für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten der Mandanten.
- Freischaltung für den Abruf bzw. die elektronische Einsicht der Steuerkonten.
- Übermittlung der Bekanntgabevollmacht.
- Einfache Vergabe von Untervollmachten.

Ablauf bei Nutzung der Vollmachtsdatenbank:




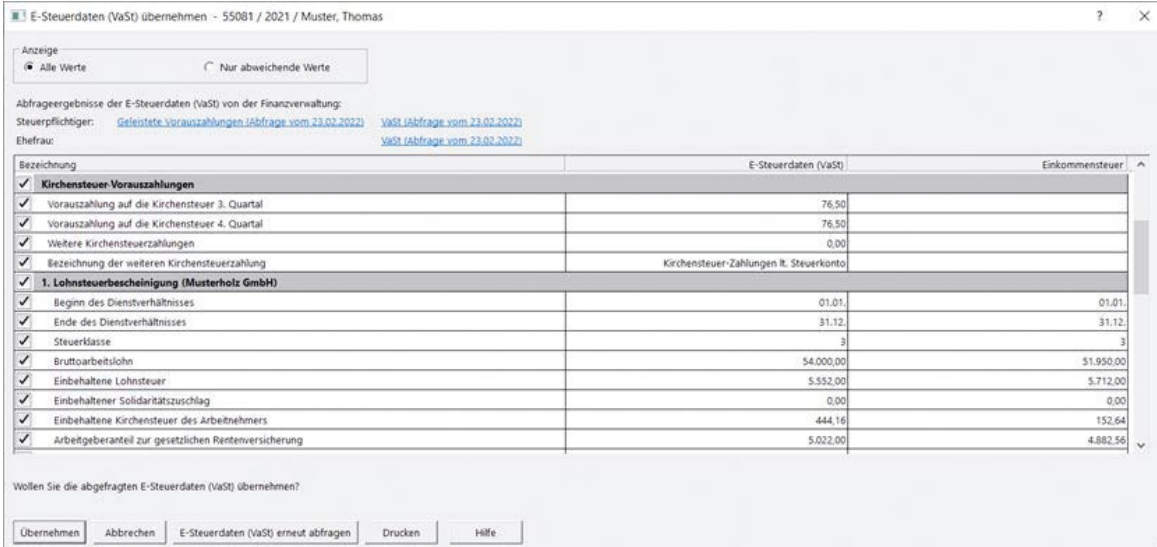
In den von Mandantinnen und Mandanten nach amtlichen Muster einzuholenden Vollmachten kann der Umfang (z. B. Empfangsvollmacht) der Vollmachten individuell festgelegt werden. Mit entsprechenden Angaben ist nach erfolgreicher Registrierung und Freischaltung durch die Finanzverwaltung auch die Abfrage des elektronischen Steuerkontos möglich.

Beispiel Lohnsteuerbescheinigung

Die Einkommensteuererklärung der Familie Susi und Thomas Muster steht an. Susi Muster ist angestellte Zahnärztin und Thomas Muster ist angestellter Tischlermeister. Die Arbeitgebenden haben die Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung übertragen.

Susi und Thomas Muster wurden erfolgreich in der Vollmachtsdatenbank registriert. Die für die Steuererklärung zuständige Mitarbeiterin Gabi Gelbbeispiel hat die Berechtigung die VaSt-Daten abzufragen und ein entsprechendes Zugangsmedium.

- 1) Im geöffneten Steuerfall wird mit dem Symbol  die Abfrage bzw. die Übernahme der E-Steuerdaten ausgelöst.
- 2) Die Daten der Lohnsteuerbescheinigungen und ggf. weitere Daten werden im Programmfenster E-Steuerdaten (VaSt) übernehmen angezeigt.



Bezeichnung	E-Steuerdaten (VaSt)	Einkommensteuer
Kirchensteuer Vorauszahlungen		
✓ Vorauszahlung auf die Kirchensteuer 3. Quartal	76,50	
✓ Vorauszahlung auf die Kirchensteuer 4. Quartal	76,50	
✓ Weitere Kirchensteuerzahlungen	0,00	
✓ Bezeichnung der weiteren Kirchensteuerzahlung	Kirchensteuer-Zahlungen lt. Steuerkonto	
1. Lohnsteuerbescheinigung (Musterholz GmbH)		
✓ Beginn des Dienstverhältnisses	01.01.	01.01.
✓ Ende des Dienstverhältnisses	31.12.	31.12.
✓ Steuerklasse	3	3
✓ Bruttoarbeitslohn	54.000,00	51.950,00
✓ Einbehaltene Lohnsteuer	5.552,00	5.712,00
✓ Einbehaltene Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
✓ Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers	444,16	152,64
✓ Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	5.022,00	4.882,56

In Tabellenform werden die E-Steuerdaten (VaSt) den eventuell bereits in der Steuererklärung vorhandenen Werten gegenübergestellt und können auf einen Blick durchgesehen werden.

- 3) Mit der Schaltfläche Übernehmen werden die angehakten E-Steuerdaten (VaSt) in die Erfassungsformulare übertragen.

Übernommene Werte werden in den Erfassungsfeldern mit **gelben Quadraten** gekennzeichnet. So ist bei der Bearbeitung der Steuererklärung die Datenherkunft ersichtlich.

Steuerklasse	Klasse 3	
	TT.MM	TT.MM
1. Bescheinigungszeitraum (vom - bis)	01.01	31.12
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
3. Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge ohne 9. und 10.	EUR , Ct	
	54.000,00	
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	EUR , Ct	
	5.552,00	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	EUR , Ct	
	0,00	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	EUR , Ct	
	444,16	

Hintergrundwissen

Weitere Informationen zu elektronischen Vollmachten im DATEV Hilfe-Center:

- www.datev.de/hilfe/1080468 – *Vollmachtsdatenbank: Grundlegende Informationen*
- www.datev.de/hilfe/1002994 – *Demo-Version zur Vollmachtsdatenbank*
- www.datev.de/hilfe/1071616 – *Anbindung der Vollmachtsdatenbank an die Zentralen Stammdaten im Arbeitsplatz*
- www.datev.de/hilfe/1000067 – *Neue Vollmacht anlegen*
- www.datev.de/hilfe/1070515 – *Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen: Grundlegende Informationen (inkl. Vorlagen für Vollmachten und Anschreiben)*

Weitere Informationen zu E-Steuerdaten im DATEV Hilfe-Center:

- www.datev.de/hilfe/1080498 – *Einkommensteuer: Der Weg zur vorausgefüllten Steuererklärung*
- www.datev.de/hilfe/1080594 – *Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) für mehrere Mandanten abrufen*
- www.datev.de/hilfe/1019507 – *VaSt: Einschränkungen beim Übernehmen der E-Steuerdaten*

Einschränkungen bei E-Steuerdaten für Veranlagungszeiträume ab 2022 finden Sie mit dem Suchbegriff *Einschränkungen beim Übernehmen der E-Steuerdaten* im DATEV Hilfe-Center.

Besuchen Sie auch www.datev.de/esteuern.

3.3 Digitale Belege nutzen

Ein weiterer Baustein zur digitalen Steuererklärung ist die Verknüpfung von Belegen mit der Steuererklärung. Der den Werten der Steuererklärung zu Grunde liegenden Unterlagen sind so immer verfügbar und optional können auch Belegwerte automatisch übernommen werden.

Funktionsweise und Merkmale

Die Nutzung digitaler Belege in den DATEV-Lösungen zur Einkommensteuer ist ab dem Veranlagungszeitraum 2016 möglich.

Mit digitalen Belegen sind Unterlagen zur Einkommensteuererklärung gemeint, die originär elektronisch vorliegen (z.B. PDF) oder eingescannte bzw. abfotografierte Papierbelege.

Im Einkommensteuer-Programm können Sie in digitaler Form vorliegende Belege mit den Eingabefeldern der Erfassungsformulare verknüpfen und zu den Belegen erfasste Werte in die Eingabefelder übernehmen. Die Verknüpfung der Belege ermöglicht Ihnen eine papierlose Bearbeitung der Einkommensteuererklärung, eine bessere Nachvollziehbarkeit der erfassten Werte sowie die Möglichkeit, Belege direkt aus dem Bearbeitungsprozess heraus an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Im Einkommensteuer-Programm werden mit der Funktion Digitale Belege Steuern Belege aus folgenden Quellen bearbeitet:

- Online-Portal DATEV Meine Steuern
- Dokumentenablage im DATEV Arbeitsplatz
- DATEV DMS (Dokumentenmanagement-Lösung)

Das Arbeiten mit den Belegen ist flexibel!

- Speicherung der Belege durch Mandantinnen und Mandanten in DATEV Meine Steuer.
- Speicherung der Belege durch Kanzlei.
- Optionale Vorsortierung.
- Optionale Ergänzung weiterer Angaben zum Beleg.

Möglicher Ablauf:



- Lohnsteuerbescheinigung
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen

HINWEIS:


In Ihrer Software-Umgebung können Digitale Belege Steuern und das Portal DATEV Meine Steuern **nicht** genutzt werden!

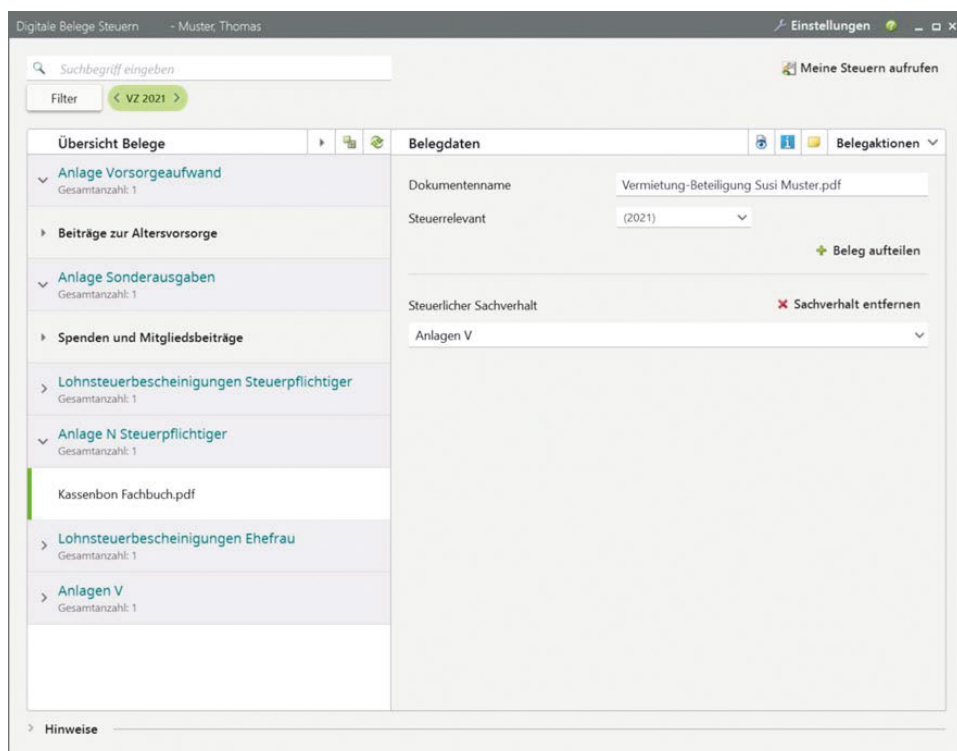
Beispiel

Die Eheleute Susi und Thomas Muster haben in der DATEV-Cloud-Anwendung DATEV Meine Steuern Unterlagen für die Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung hochgeladen:

- Lohnsteuerbescheinigungen
- Bescheinigung Altersvorsorgebeträge
- Spendenbescheinigung
- Aufwendung Fachbuch (Arbeitsmittel)
- Mitteilung Beteiligungsergebnis Vermietung und Verpachtung

So werden die Belege mit der Steuererklärung verbunden

- 1) Im geöffneten Steuerfall wird mit Klick auf das Symbol  die Funktion Digitale Belege Steuern gestartet.



- 2) Im Programmfenster erfolgt der Aufruf der Belege und die Zuordnung mit und ohne Wertübernahme in die Erfassungsformulare der Steuererklärung.

Wie das Arbeiten mit digitalen Belegen funktioniert schauen Sie sich im Hilfe-Video an:

- ▶ www.datev.de/web/de/service-und-support/hilfe-video/digitale-belege-im-programm-einkommensteuer
– *Digitale Belege im Programm Einkommensteuer*

Hintergrundwissen

Weitere Informationen zu DATEV Meine Steuern im DATEV Hilfe-Center:

- www.datev.de/hilfe/1003606 – *Starten mit DATEV Meine Steuern (inklusive Hilfe-Videos!)*
- www.datev.de/hilfe/1021179 – *Arbeiten mit Digitale Belege Steuern in Einkommensteuer*

Weitere Informationen zu Mandantenregistrierung und Zugangsmedien im DATEV Hilfe-Center:

- www.datev.de/hilfe/1002326 – *DATEV-Cloud-Lösungen für Mandanten über MyDATEV Mandantenregistrierung bestellen und einrichten*
- www.datev.de/hilfe/1080654 – *Bestellung und erste Schritte DATEV SmartLogin*

3.4 Digitale Kommunikation mit der Finanzverwaltung

Über die [Digitale Kommunikation mit Institutionen](#) können Sie direkt aus dem DATEV Arbeitsplatz papierlos mit den Finanzbehörden und anderen Institutionen kommunizieren. Diese Kommunikation wird aus der [Übersicht](#) heraus gestartet. Bezogen auf DATEV Einkommensteuer haben Sie die Möglichkeit, die Einkommensteuerdaten an die Finanzverwaltung zu übermitteln und den elektronischen Bescheid zurück zu übertragen (vgl. → [Kapitel 2 – Steuererklärung elektronisch einreichen](#)). Aber auch Einsprüche, Anpassungsanträge und weitere Kommunikationsmöglichkeiten werden angeboten.



In der [Übersicht](#) im DATEV Arbeitsplatz können Sie sich über den aktuellen Status der elektronischen Übermittlung, der Einsprüche, Anpassungsanträge und der weiteren Übermittlungen informieren.

Elektronischer Einspruch

Den Elektronischen Einspruch erfassen Sie in Einkommensteuer oder im DATEV Arbeitsplatz. Haben Sie Zugriff auf LEXinform, finden Sie dort Informationen zu anhängigen Verfahren und Mustereinsprüche.

Elektronischer Einspruch in DATEV Einkommensteuer

Direkt aus DATEV Einkommensteuer können Sie elektronisch Einspruch einlegen gegen ESt-Bescheide, ESt-Vorauszahlungsbescheide, Feststellungsbescheide (Gesonderte Feststellung) und Feststellungsbescheide (Gesonderte – und einheitliche – Feststellung). Voraussetzung ist, dass für den Mandanten eine zentrale Mandantenummer vergeben wurde.

- ▶ Öffnen Sie das Fenster für den Einspruch über [Mandant | Kommunikation mit der Finanzverwaltung | Einspruch](#). Wählen Sie dort die Art des Verwaltungsakts aus, gegen den Sie einen Einspruch einlegen möchten und tragen Sie das Datum des Bescheids ein.